

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 74/1
(Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Bundesbaugesetz),

(§ 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz in der Fassung
vom 18.08.1976 - BGBl I S. 2256)

I. Räumlicher Geltungsbereich

II. Allgemeines

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

IV. Kosten und Finanzierung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 74/1 betrifft die Flurstücke 685 und 686, Gemarkung Braschoß, Flur 32. Der Bereich der Änderung ist durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie gekennzeichnet.

II. Allgemeines

1. Geltende planungsrechtliche Festsetzungen.

Für den Bereich der Änderung des Bebauungsplanes gelten z.Zt. folgende Festsetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 74/1:

- WA-II (zwingend) o-O,3-S 30°
- eine Baufläche von 12/15 m auf jedem der beiden Flurstücke, festgelegt durch Baulinien und Baugrenzen

2. Zweck der Änderung des Bebauungsplanes.

Auf dem Flurstück 685 wird ein medizinisches Kurbad betrieben, für dessen notwendige Erweiterung die geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen nicht ausreichen. Die Flurstücke 685 und 686 sollen deshalb baulich als eine wirtschaftliche Einheit nutzbar gemacht werden.

3. Wesentlicher Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes sind

- die Festsetzung von WA-II o-GRZ 0,4-S 30°
- die Festsetzung einer durch eine Baulinie und Baugrenzen bestimmte überbaubare Fläche auf den Flurstücken 685 und 686.

4. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

ist die Sicherung der baulichen Ordnung und Entwicklung auf den Flurstücken 685 und 686 im Sinne des § 1 Abs. 6 Bundesbaugesetz.

5. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen nicht berührt. Sie ist für die benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Die zur Änderung des Bebauungsplanes gehörten Eigentümer der benachbarten Grundstücke und Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt deshalb als Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

sind aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

IV. Kosten und Finanzierung

Bei der Durchführung der Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten; eine Finanzierung ist deshalb nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Siegburg, den 29.01.1980
Planungsamt
gez. Land